

Michael Schwegler
Lüscherstraße 12
29367 Steinhorst

01.01.2025

An das Landgericht Hamburg
per FAX

Zivilkammer 18
Az.: 318 S 4/24

Bitte dieses Schreiben dem Vorsitzenden Richter Rüter zur Kenntnisnahme weiterleiten.

Sehr geehrter Vorsitzender Richter Rüter,
ich habe mich einmal mehr geirrt als ich dachte es kämen jetzt bessere Zeiten und ich mich bei Ihnen am Schluss der Sitzung vom 20.11.2024 auch noch bedankte. Entschuldigen Sie bitte diesen für mich peinlichen Irrtum. Die Wahrheit hätte eine Chance gehabt nach dem Weggang Ihrer langjährigen Vorgängerin und Vorsitzenden der 18. Zivilkammer, die für eine, politologisch betrachtet, erstaunliche rechtsstaatswidrige Hamburgensia sorgte. Sie zeichnete für diese Rechtsprechung verantwortlich und rühmte sich, mündlich vorgetragen auf der Abschlussitzung, dieses Urteil entgegen der Rechtsprechung in übrigen Landgerichten unserer föderalen Bundesrepublik Deutschland getroffen zu haben. Der Protestantismus ist eben in Hamburg noch fest verankert.

Ob sich das was ich derzeit erlebe eines Tages als Rechtsbeugung herausstellt, wird sich nach den faktisch eindeutig belegbaren Rechtsbeugungen durch den Amtsrichter Lundt und die Amtsrichterin Claasen, dieser an der bisherigen Rechtsbeugung aktiv beteiligten Richter der Bundesrepublik Deutschland, erst noch herausstellen. Bisher galt: Wo kein Kläger da kein Richter.

Jedenfalls wurde bereits meine Frau vom Amtsanwalt Steffen der Staatsanwaltschaft Hamburg angeschrieben, der bekanntlich unabhängig von der Judikative als Exekutivorgan und aufrichtiger Mensch gegenüber meiner Frau schriftlich gerade erst feststellte:

**„In Deutschland herrscht grundsätzlich Vertragsfreiheit“ und Sie sind
„alleinige Betreiberin der Gasanlage des Mehrparteienhauses Ehestorfer Weg 173“**

Ihr Geist aber lebt, wie die wissenschaftliche Analyse des inzwischen mir vorliegenden „billigen Kostenbescheids“ politisch betrachtet und nach meinem politologischem Dafürhalten ergab. Die protestantische Geisteshaltung Ihres Stellvertreters Dr. Finke wurde wieder klar und aktuell zum Ausdruck gebracht. Ja, auch er genießt mit Artikel 4, GG, Gott sei Dank, Religions- und Gewissensfreiheit.

Wieder ist der politisch motivierte Geist des Kostenbescheids gegen den staatspolitisch zentralen Artikel 20, Absatz 1, des Grundgesetzes gerichtet, der die 19 vorherigen Artikel, die allesamt Grundrechte gegen die Willkür staatlicher Behörden und Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland sind, damit in Frage stellt.

Darüber aber entscheiden nicht Zivilgerichte sondern Strafgerichte, an die ich mich in Zukunft verstärkt wenden werde. Noch halten sich diese an das Gesetz und sind nicht in eine politisch gewollte Sozialdemokratie vollständig transformiert worden.

Wenn ich im Verfahren vor dem Landgericht Az.: 318 S 4/23 beispielsweise am 21.02.2023 nachfolgendes zum Ausdruck brachte, hätte aus logischen Gründen alles erledigt sein können: „H. Schwegler hat nicht gegenüber dem Gasprovider Maingau seinen Vertrag gekündigt. Umgekehrt ist es richtig. Maingau hat gekündigt, nachdem er den massiven Gaspreiserhöhungen von Maingau die Zustimmung verweigerte. Gegenüber dem Grundversorger EON bleibt er selbstverständlich in der Verantwortung und wird diese **keinesfalls an die WEG** abtreten. Verantwortung bedeutet, dass er in jedem Fall alle Abschlagszahlungen zahlen wird und die Zahlungen gegenüber den Klägern einklagen wird. Die WEG wird nach dem 30.04. von ihm nicht mehr über seinen privaten Gaszähler versorgt.“ Die Versorgung hat in diesem Zusammenhang wegen der veränderten Zuweisung des Sondereigentums im Kellergeschoss des Hauses die Wohnungseigentümerin Eva-Marie Schwegler über ihren privaten Gaszähler übernommen.

1. Wir sind als eine Gemeinschaft der Wohnungseigentümer in einem Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland und nicht in einem Willkürstaat. Der Rechtsstaat ist durch eine gesetzlich geschützte Vertragsgesellschaft gekennzeichnet. Zu keinem Zeitpunkt gab es vertragliche Verbindungen der GdWe Ehestorfer Weg 173 mit den Gaswerken „Gasnetz Hamburg, früher Hamburger Gaswerke. Wenn das Ignoranten innerhalb oder außerhalb des Hauses Ehestorfer Weg 173 anders behaupten, sollen sie das bitte einmal belegen!
2. Gegen den Heizungsvertrag vom 15.08.1988 gab es zu keinem Zeitpunkt auch nur den geringsten Widerspruch. Er war laut Willenserklärung der Eigentümer Schwegler M., Schwegler E., Jacobsen und Giedl im Jahr 1994 den Bewerbern um eine Wohneinheit in der dreiköpfigen Wohnungseigentümergeinschaft als zentrales Element einer bestehenden Hausgemeinschaft erklärt. Er wurde, sollten daran Zweifel von Dritter Seite bestehen, konkludent fast 20 Jahre lang streitlos gelebt. In schriftlicher Form wurde den inzwischen streitsüchtigen Miteigentümern von den einstigen Wohnungseigentümern Jacobsen H. und Jacobsen I. dieser gemeinschaftsstiftende Heizungsvertrag übergeben. Das Amtsgericht Hamburg-Harburg hat in dem ersten Verfahren der GdWe mit den Streitverkündern Paul/Queling schriftlich festgestellt, dass es auf diesen Heizungsvertrag nicht ankäme und das Amtsgericht hat einen Beweisantrag, den die übrigen Eigentümer gestellt haben, nicht gestattet. Jedenfalls wurde allein auf der Grundlage dieses Heizungsvertrags bis ins Jahr 2023 dieser Vertrag neben der Teilungserklärung das zentrale Bindungsglied in der dreiköpfigen GdWe, die inzwischen keine Hausgemeinschaft mehr ist. Erst im Frühjahr des Jahres 2014 haben die Wohnungseigentümer Frau Paul und Herr Queling nach einer Beratung mit den HSH-Anwälten völlig überraschend das gesetzlich im Jahr 2007 geänderte Wohnungseigentumsgesetz genutzt, um förmlich die einstige Hausgemeinschaft zu sprengen, was ihnen auch gelungen ist. Aber sie haben auch den Kern jedes Rechtsstaates gesprengt, der für ein friedfertiges Zusammenleben in einem Rechtsstaat dringend notwendig ist: Das Vertrauen in den Rechtsstaat. Dieser wird deshalb von den übrigen Eigentümern energisch und mit allen Mitteln gemäß Artikel 20, Absatz 4, unseres Grundgesetzes verteidigt
3. Fakt ist, dass Michael Schwegler alleiniger Vertragspartner mit dem Netzbetreiber Gasnetz Hamburg bis zum 30.09.2023 war. Bei allen Sicherheitsprüfungen des Gasnetzes Hamburg wurde entsprechend diese Sicherheitsüberprüfung des Hausanschlusses mit dem Vertragspartner Hamburg und Herrn Schwegler durchgeführt. Nie wurden die Gasleitungen hinter dem Gas-Druckminderer von seinem Vertragspartner Gasnetz Hamburg überprüft. Diese wichtige regelmäßige durchgeführte Gasdichtigkeitsprüfung der verzinkten Gasrohre erfolgte stets allein durch den Dipl.-Ing. Michael Schwegler, der während seiner Berufstätigkeit als Berufsschullehrer u.a. im Rahmen der Berufsvorbereitung auch praktischen Unterricht in der Verbindung und Wartung von Gasrohren durchgeführt hat. Gemäß den Vorschriften hat Michael Schwegler die Prüfungen in einem Formblatt stets

dokumentiert. Bei Gasleitungen handelt es sich um Einrichtungen, die Menschen gefährden könnten, falls diese wegen zivilen Rechtsstreitigkeiten ihre Zuständigkeiten in einem Rechtsstaat eigenwillig in Frage stellen.

Sofortige Beschwerde und Aufforderung zur Berichtigung des Bescheids über die Kostenverteilung vom 19.12.2024. Es müsste folgendermaßen heißen:

- Seite 5 aa) Der in Rede stehende Heizkessel steht in der vermieteten Wohnung des Verfügungsbeklagten zu 2.

Zeile 13) Zu keinem Zeitpunkt bestand im Haus eine zentrale Heizungsanlage. Der in der Begründung formulierte Satz, dass es sich um eine Heizungsanlage mit „Heizkessel, dem Warmwasserkessel und dem Wärmemengenzähler handelt“ ist nicht korrekt.

Richtig ist, dass der Heizkessel aktuell keinen Warmwasserkessel hat und auch keinen geeichten Wärmemengenzähler für die Wohnung, in der Teilungserklärung mit der Nr. 3 gekennzeichnet, hat.

Richtig ist ferner, dass die Eigentümer sich jeweils einzeln und in gemeinsamer Absprache geeichte Wärmemengendurchflusszähler angeschafft haben und diese ebenfalls einzeln gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beim Amt für Eichwesen auf eigenen Namen eingetragen haben. Gemeinschaftlich haben diese Eigentümer durch kollektives Handeln faktisch belegt, dass jeder Wohnungseigentümer selbst für seinen Etagenheizkreis zuständig ist. Weshalb zwei Wohnungseigentümer diese festgestellten Entnahmen von Wärmemengen nicht bezahlen, steht auf einem anderen Blatt und wird die Zivilgerichte noch beschäftigen.

Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass die zivilrechtliche Qualifikation auf Seite 5, dass es sich um eine Heizungsanlage handle, technisch unmöglich ist. Das Heizungsgesetz schreibt inzwischen einen hydraulischen Abgleich einer Heizungsanlage vor, der im Fall der drei völlig unterschiedlichen Heizkreise, die alle im Sondereigentum der jeweiligen Eigentümer sind, nicht vorgenommen werden kann. Diese privaten Heizkreise werden schon immer nach eigenem Gustus verändert und dies ist Beleg genug. Dies zeugt insbesondere von der Tatsache, dass es sich lediglich beim gemeinsamen Gasheizwertkessel um ein Gerät handelt, das der Erwärmung von Wasser dient und jeder Eigentümer über die Zuführung für die Beheizung seiner Etagenwohnung frei verfügt und es feststeht, dass in einem Rechtsstaat jeder auch bezahlt, was er durch Öffnen der Absperrventile bestellt hat.

Als Physiker und Politologe stelle ich abschließend fest, dass es wohl das Recht von Juristen ist, mir zu widersprechen, deshalb ändert sich aber unser Rechtsstaat nicht.

Bleiben Sie gesund,
mit freundlichen Grüßen
Michael Schwegler